

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für
die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom
20. Dezember 2006**

Augrund der §§ 5 und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V Seite 91), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28. November 2006 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 20. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung vom 06.10.2005 geltenden Fassung Vollgeschosse sind.“

2. § 9 Abs. 1 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Der Erstattungsanspruch wird zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe geltend gemacht.“

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf des ersten Tages nach der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung beim AZV anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.“

4. § 13 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die monatliche Grundgebühr wird für die Dauer des Erhebungszeitraumes gemäß § 16 Abs. 2 berechnet und erhoben.“

5. § 15 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzungsgebühr A mit dem Anschluss an einen betriebsfertigen Hauptkanal. Entfällt der Anschluss, endet die Gebührenpflicht.“

6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr A erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

7. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr A umfasst 12 aufeinanderfolgende Monate, es sei denn die Gebührenpflicht wechselt nach § 12 Abs. 2 oder endet nach § 15 vor Ablauf der 12 Monate; in diesem Fall endet der Erhebungszeitraum zu dem in § 12 Abs. 2 bzw. § 15 genannten Zeitpunkt. Er beginnt erstmals mit dem Tag des Einbaus des Wasserzählers, im Übrigen mit dem Tag der ersten Ablesung. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.“

8. § 16 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzenden Gebühren sind zweimonatliche Abschlagszahlungen für die Benutzungsgebühr A im jeweiligen Erhebungsjahr jeweils zum 15. des darauffolgenden Monats zu zahlen.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 20. Dezember 2006

gez. Heiko Frank
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 18. Dezember 2006 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.